

SCHULORDNUNG

der Theaterschule für Körper und Bildung

§ 1 Ziele

§ 2 Arbeitsrichtlinien

§ 3 Unterricht

§ 4 Räumlichkeiten

§ 5 Schlussbestimmung

§ 1 Ziele

Die Theaterschule für Körper und Bildung setzt sich das Ziel junge Menschen zu befähigen, selbständig und künstlerisch Rollen zu erarbeiten. Im Zusammenspiel mit ihren Partnern finden sie ihre individuellen Ausdrucksmöglichkeiten und lernen, sich darstellerisch und kreativ mit ihrer Umwelt und sich selbst auseinander zu setzen, um dann im Ensemble und im Austausch mit dem Regisseur produktiv arbeiten zu können.

§ 2 Arbeitsrichtlinien

1. Die Ausbildung an der Theaterschule für Körper und Bildung kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden, sofern sich mindestens 8 Teilnehmer erfolgreich beworben haben, und dauert insgesamt sieben Semester.
2. Während der Ausbildungszeit ist den Schülern eine theatralische oder pädagogische Tätigkeit in anderen, nicht der Theaterschule für Körper und Bildung angegliederten Einrichtungen untersagt.
3. Jeder Schüler erhält zu Beginn der Ausbildung ein Studienbuch zur Nachweisführung der erbrachten Leistungen. Es ist sorgsam zu führen und zu Prüfungen vorzulegen.
4. Die Vorstellung der Arbeitsergebnisse, Szenenvorspiele, Lesungen, Inszenierungen etc. sowie andere Veranstaltungen einzelner Schüler oder Semester sind relevant für den Ausbildungsprozess jedes Schülers und werden daher als Pflichtveranstaltungen angesehen.

§ 3 Unterricht

1. Der Unterricht an der Theaterschule für Körper und Bildung wird montags bis freitags erteilt. Ausnahmen bilden Wochenendmodule bei der Beschulung durch Gastdozenten.
2. Neben den Unterrichtszeiten besteht, zu für das jeweilige Semester festgesetzten Zeiten, für alle Schüler die Möglichkeit, die Räume der Theaterschule für Körper und Bildung für das Selbststudium zu nutzen.
3. Jeder Unterricht beginnt pünktlich. Es wird erwartet 15 min vor Unterrichtsbeginn in der Ausbildungseinrichtung zu sein. Zu spät kommende Schüler werden bis zur nächsten Pause vom Unterricht ausgeschlossen.
4. Bei Erkrankungen oder anderen Notfällen sind die jeweiligen Dozenten so früh wie möglich, spätestens jedoch nach Auftreten des Notfalls zu informieren. Falls der jeweilige Dozent nicht erreichbar ist, ist umgehend die Schulleitung zu informieren.

5. Unabhängig von der Art des Fehlens kann bei einer 10%igen Säumnis die Teilnahmebestätigung am jeweiligen Unterricht nicht mehr erteilt werden. Der Unterricht ist dann nach Absprache mit der Schulleitung in einem anderen Semester nachzuholen und kann nach der geltenden Gebührenordnung berechnet werden.

§ 4 Räumlichkeiten

1. Die Räume der Theaterschule für Körper und Bildung sind in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dazu gehören neben dem jeweiligen Seminarraum die sanitären Anlagen und die Flure.
2. In den Räumen der Theaterschule für Körper und Bildung besteht Rauch-verbot. Der Genuss von Alkohol und anderen Drogen ist verboten.
3. Mit den Räumen, dem Inventar und bereitgestellten Arbeitsmaterialien der Theaterschule für Körper und Bildung und der angegliederten Einrichtungen ist sorgsam und pfleglich umzugehen.

§ 5 Schlussbestimmung

Die Schulordnung der Theaterschule für Körper und Bildung tritt am 1. September 2004 in Kraft.